

„Unkultur der Einschüchterung“

Zusammenfassung:

Am 22. und 23. Dezember 2019 veröffentlichte eine Zeitung online und in der Printversion unter dem Titel „Historiker wehrt sich gegen Vorgehen der Hohenzollern“ bzw. „Nicht mundtot machen lassen“ einen Artikel, in dem über einen offenen Brief berichtet wird, den Martin Sabrow an Georg Friedrich Prinz von Preußen gerichtet hat. Dort heißt es unter anderem:

über einen Historiker, „dass sowohl er als auch einige Kollegen mit juristischen Mitteln darauf verpflichtet werden sollen, wissenschaftlich begründete Vermutungen über beabsichtigte geschichtspolitische Einmischung des Hauses Hohenzollern nicht mehr öffentlich zu wiederholen.“

„Dies gefährde die Freiheit der Wissenschaft, und es ist geeignet, das Fach Zeitgeschichte einer Unkultur der Einschüchterung auszusetzen. Es droht insbesondere die nicht von universitären und außeruniversitären Institutionen abgesicherten Kolleginnen und Kollegen meines Faches mundtot zu machen, die sich teils seit Jahren auf dieselbe Weise bedrängt fühlen, wie es jetzt dem ZZF widerfährt.“

„Anwälte der Hohenzollern waren zuletzt wiederholt juristisch gegen Wissenschaftler vorgegangen, die sich kritisch mit den Forderungen des Adelshauses auseinandergesetzt haben.“

Außerdem wurden in Überschriften die Formulierungen „nicht mundtot machen lassen“ und „Einschüchterungen“ verwandt.

Beim Landgericht Berlin versuchte Georg Friedrich Prinz von Preußen, gegen diese Äußerungen vorzugehen. Mit Beschluss vom 11. Mai 2020 untersagte das Gericht die Weiterverbreitung der erstgenannten Äußerung. Im Hinblick auf alle anderen Äußerungen unterlag Georg Friedrich Prinz von Preußen.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 163/20



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin und die Richterin am Landgericht Dr am 11.05.2020 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 92 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

untersagt,

die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

„... dass sowohl er als auch einige Kollegen mit juristischen Mitteln darauf verpflichtet werden sollen, wissenschaftlich begründete Vermutungen über beabsichtigte geschichtspolitische Einmischung des Hauses nicht mehr öffentlich zu wiederholen.“

so wie geschehen unter www...de seit dem 22.12.2019 und in der Printausgabe der des 23.12.2019.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

2. Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 2/3 und die Antragsgegnerin 1/3 zu tragen.

1. 3. Der Verfahrenswert wird auf 60.000 € festgesetzt.

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragsschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch im tenorierten Umfang.

Dem Antragsteller steht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der mit dem Antrag zu 3) angegriffenen Äußerung „... dass sowohl er als auch einige Kollegen mit juristischen Mitteln darauf verpflichtet werden sollen, wissenschaftlich begründete Vermutungen über beabsichtigte geschichtspolitische Einmischung des Hauses nicht mehr öffentlich zu wiederholen.“ zu, da diese ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Der unbefangene Durchschnittsleser versteht die Äußerung im Gesamtkontext des Artikels dahingehend, dass der Antragsteller juristische Mittel gezielt dazu einsetzt, damit Prof. und die anderen Wissenschaftler, Vermutungen über eine von Seiten des Hauses beabsichtigte geschichtspolitische Einmischung, die diese wissenschaftlich begründen können, öffentlich nicht mehr wiederholen. Äußerungen über Motive oder Absichten eines Dritten können eine Tatsachenbehauptung darstellen, falls Gegenstand der Äußerung ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten eines Dritten ist und die Klärung seiner Motivlage anhand äußerer Indiztatsachen möglich erscheint (vgl. BVerfG, NJW 2007, 2686, 2688; BGH, Urteil vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07 –, BGHZ 176, 175-191, Rn. 19; Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 3. Aufl., Rn. 592). So liegt es etwa bei der Behauptung, jemand habe wissentlich falsche Zahlen genannt, damit ein Vorgang bei einer Überprüfung nicht aufgedeckt werden könne (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 1991 - VI ZR 169/91 - NJW 1992, 1314, 1316). Entsprechendes gilt hier, denn es wird ein Rückschluss aufgrund dem Beweis zugänglicher Indiztatsachen, nämlich der gegenüber den Wissenschaftlern erhobenen Unterlassungsbegehren, gezogen.

Die Antragsgegnerin hat sich die Äußerung auch zu-Eigen gemacht. Auch wenn in dem Artikel deutlich wird, dass es um ein Zitat von Prof. geht, pflichtet der Artikel den Äußerungen inhaltlich durch die Formulierungen in der Überschrift und der Unterüberschrift, wo die Rede davon ist, dass sich wehrt oder sich nicht mundtot machen lassen will, sowie durch die Bildunterschrift „Der Historiker wehrt sich gegen Einschüchterung“ bei. Denn all diese Formulierungen beinhalten die Wertung, dass es eine Einschüchterung, den Versuch, jemanden mundtot zu machen, einen Angriff, gegen den man sich wehren muss, gibt. Eine neutrale Darstellung des offenen Briefes des Wissenschaftlers ist der Artikel daher nicht.

Die Unterlassungsbegehren hinsichtlich Äußerungen zur geschichtspolitischen Einmischung bezogen sich jedoch nicht auf „wissenschaftlich begründete Vermutungen“, sondern auf unzulässige Meinungsäußerungen, denen eine Anknüpfungstatsache gerade fehlte und die deshalb untersagt wurden. Dem Vertragsentwurf und insbesondere § 10 des Vertragsentwurfes kann eine entsprechende Intention nicht entnommen werden. § 10 bezieht sich ausschließlich auf Leihgaben und gewährt dem Hause allein in Bezug auf die Dauerleihgaben ein Mitspracherecht. Die Regelung, die aus einem Mustervertrag entstammt, unterscheidet sich nicht von entsprechenden Klauseln in anderen Leihverträgen.

Aufgrund der Formulierung „wissenschaftlich begründete Vermutungen“ geht der unbefangene Leser jedoch gerade davon aus, dass es Tatsachen gibt, die die Vermutung begründen. Daher stellt sich die Äußerung insgesamt als unwahre Tatsachenbehauptung dar.

Ein weiterer Unterlassungsanspruch ist hingegen nicht gegeben.

Soweit der Antragsteller sich gegen die weitere von Prof. im Artikel wiedergegebene Äußerung „Dies gefährde die Freiheit der Wissenschaft, [,und es ist geeignet, das Fach Zeitgeschichte einer Unkultur der Einschüchterung auszusetzen.] Es droht insbesondere die nicht von universitären und außeruniversitären Institutionen abgesicherten Kolleginnen und Kollegen meines Faches mundtot zu machen, die sich teils seit Jahren auf dieselbe Weise bedrängt fühlen, wie es jetzt dem widerfährt“ handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung.

Diese Meinungsäußerung knüpft an die wahre Tatsachenbehauptung an, dass das Haus mit juristischen Mitteln gegen Wissenschaftler vorgeht. Entgegen der Ansicht des Antragstellers versteht der unbefangene Leser dies nicht dahingehend, dass sich die juristischen Mittel gegen die wissenschaftliche Arbeit, z.B. gegen Gutachten richteten. Vielmehr ist die Rede von einem Unterlassungsbegehren und der Wiederholung von Äußerungen in der Öffentlichkeit. Mit Ausnahme der Vermutung der beabsichtigten geschichtspolitischen Einmischung erfährt der Lesers nichts über den Inhalt der zu unterlassenen Äußerungen. Auch bleibt ein Wissenschaftler, der sich gegenüber Medien öffentlich in seiner Funktion als Wissenschaft äußert, aus der Sicht des Lesers weiterhin Wissenschaftler, ebenso, wenn er selbst etwas publiziert, wie z.B. Prof. den offenen Brief, über den in dem streitgegenständlichen Artikel

berichtet wird. Für den unbefangenen Leser stellt sich jedes juristische Vorgehen, auch das von dem am Ende des Artikels die Rede ist, als juristisches Mittel gegen Wissenschaftler dar.

Unstreitig ist der Antragsteller juristisch gegen Wissenschaftler wegen Äußerungen dieser vorgegangen, so auch gegen die am Ende des Artikels genannten. Die Meinungsäußerung knüpft daher an eine wahre Tatsachenbehauptung an.

In dem zweiten Satz ist die weitere Meinungsäußerung enthalten, dass sich die nicht von universitären und außeruniversitären Institutionen abgesicherten Kolleginnen und Kollegen von Prof. bereits seit Jahren auf dieselbe Weise bedrängt fühlen würden, wie es jetzt dem widerfahre.

Davon, dass der Meinungsäußerung jegliche Anknüpfungstatsachen fehlen, kann nicht ausgegangen werden. Der Antragsteller selbst stellt in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 16.4.2020 dar, dass er u.a. auch gegen , der als Gutachter für das Land tätig war, gerichtlich vorgegangen ist. Zwar ist Herr Dr. hauptberuflich an der Universität tätig, diese wird ihm jedoch kaum den juristischen Schutzschirm bei einer durch eine nebenberufliche Gutachtertätigkeit bedingten gerichtlichen Auseinandersetzung bieten, den der Artikel mit der universitären Absicherung meint.

An diese zulässige Meinungsäußerung anknüpfend sind auch die mit den Anträgen zu 1) und 2) angegriffenen Meinungsäußerungen in den Überschriften „Nicht mundtot machen lassen“ bzw. „Einschüchterungen“ zulässig.

Die mit dem Antrag zu 5 angegriffene Äußerung „Anwälte der waren zuletzt wiederholt juristisch gegen Wissenschaftler vorgegangen, die sich kritisch mit den Forderungen des Adelshauses auseinandergesetzt haben“ stellt eine wahre Tatsachenbehauptung dar.

Der unbefangene Durchschnittsleser versteht den Satz als Beleg für den zuvor beschriebenen Versuch der Einschüchterung von Wissenschaftlern durch juristische Mittel. Der Artikel beginnt mit der Einleitung, dass über die Forderungen des Hauses auf Kunstwerke und Immobilien in staatlicher Obhut weiter heftig gerungen werde. Dann wird der offene Brief des Historikers dargestellt, mit dem sich dieser gegen eine Klage auf Unterlassung wehre. Soweit es dann im letzten Absatz des Artikels heißt, Anwälte der waren zuletzt wiederholt juristisch gegen Wissenschaftler vorgegangen, die sich kritisch mit den Forderungen des Adelshauses auseinandergesetzt haben, bezieht der unbefangene Leser die Forderungen des Adelshauses, mit denen sich die Wissenschaftler kritisch auseinandergesetzt haben, auf die zu Beginn genannten Ansprüche. Eine Bezugnahme dahingehend, dass mit Forderung die im offenen Brief genannte Ansicht von Prof. gemeint sei, enthält der Satz nicht. Vielmehr versteht der Leser den Satz als Beleg für das von Prof. mitgeteilte Empfinden der Einschüchterung auch anderer Kollegen.

Dass der Antragsteller mit juristischen Mitteln gegen die Genannten vorgegangen ist, ist unstreitig wahr. Dabei geht der unbefangene Durchschnittsleser nicht davon aus, dass das

Vorgehen sich gegen die kritische Haltung richtete. Vielmehr stellt sich die Kritik als die Motivation für das Vorgehen dar.

Da der Antragsteller jedoch weder hinreichend dargetan noch glaubhaft gemacht hat, dass diese innere Absicht, bei der es sich um eine Tatsachenbehauptung handelt, da in dem Artikel auf sie aufgrund äußerer Indiztatsachen, nämlich des juristischen Vorgehens gegen die Wissenschaftler, geschlossen wird, unwahr ist, war auch dem Hilfsantrag zum Antrag zu 5) nicht statt zu geben. Insoweit hätte es der näheren Darlegung und Glaubhaftmachung bedurft, dass uneingeschränkt gegen jede unwahre Tatsachenbehauptung und jede unzulässige Meinungsäußerung vorgegangen wurde, unabhängig von ihrem Äußerungskontext, mithin auch dann, wenn der Äußerungskontext für das Haus positiv war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung soweit der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen wurde kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung soweit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattgegeben wurde kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin

Richterin
am Landgericht